

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 9

FREITAG, DEN 30. JANUAR

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung zur Förderung von innovativen Projekten mit Bezug zum dritten Hamburger Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR)	109	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Nordschleswiger Straße –	116
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen	112	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzlosestraße –	116
Widmung der Wegefläche Oliver-Liße-Straße im Bezirk Eimsbüttel.	115	Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Kirchenheerweg).	116
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Rotherbaum 39 „Joseph-Carlebach-Platz“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.	115	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wasserrechtliche Ausbaugenehmigung des B-Plangebietes ‚NF67‘“ besteht	116
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Gundlachs Twiete –	115	18. Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater	117

BEKANNTMACHUNGEN

Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung zur Förderung von innovativen Projekten mit Bezug zum dritten Hamburger Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm (GPR)

Mit diesem Interessenbekundungsverfahren wird ein Träger gesucht, der beabsichtigt, einen Antrag zur Umsetzung eines Projekts im Rahmen der Förderrichtlinie der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) für innovative Projekte mit Bezug zum GPR zu stellen.

Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist das dritte Hamburger Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm (GPR) „Zusammen für mehr Gleichstellung in Hamburg.“

Die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern, ist ein verfassungsrechtlicher Auftrag. Das Grundgesetz legt fest, dass sich der Staat dafür einsetzt,

bestehende Nachteile zu beseitigen (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes).

Hamburg war eines der ersten Bundesländer, das ein Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm (GPR) erarbeitet hat. Das Programm wurde 2013 mit dem Ziel eingeführt, Frauen und Männern eine gerechte Teilhabe in allen Lebensphasen und -bereichen zu ermöglichen und im Januar 2023 zum zweiten Mal fortgeschrieben. Für die Umsetzung neuer Projekte mit Bezug zum GPR stehen im Jahr 2026 Fördermittel von bis zu 100 000,- Euro zur Verfügung.

Als Projektstart ist der 1. Juli 2026 vorgesehen. Die Projektlaufzeit kann bis zu sechs Monate betragen. Abweichungen hiervon können sich im weiteren Prozess ergeben und sind mit der BWFG als Zuwendungsgeberin im Vorfeld abzustimmen

Förderrichtlinie der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (BWFG) für innovative Projekte mit Bezug zum GPR

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die BWFG unterstützt innovative Projekte mit Hamburg-Bezug zur Förderung der Gleichstellung von

Frauen und Männern auf den inhaltlichen Grundlagen des GPR. Die Förderrichtlinie wendet sich in erster Linie an die organisierte Zivilgesellschaft, d. h. gemeinnützige Vereine und Verbände, um dieser zu ermöglichen, sich aktiv an der Realisierung der Ziele des Hamburger GPR zur Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu beteiligen.

Sie verfolgt damit folgende Förderziele und Zuwendungszwecke:

1.1 Förderziele

- a) Förderung der Durchführung von innovativen Projekten und Maßnahmen zu gleichstellungspolitisch relevanten Themen mit Bezug zum aktuellen GPR,
- b) Stärkung der Handlungspotentiale von Frauen und Männern und Einsatz für eine innovative und wertschätzende moderne Gleichstellungspolitik in Hamburg,
- c) Aufbau und Professionalisierung von gleichstellungsfachlichen Netzwerken,
- d) Abbau von Stereotypen,
- e) Sicherstellung einer gerechten Teilhabe und Repräsentanz von Frauen und Männern beispielsweise durch die Aufarbeitung und Auswertung von gleichstellungspolitischen bedeutsamen Vorhaben und Daten.

1.2 Zuwendungszweck

Es sollen insbesondere Projekte, Aktivitäten und Maßnahmen mit folgenden Ansätzen und Rahmenbedingungen gefördert werden:

- a) Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Frauen und Männer gleichberechtigt an wichtigen Gütern teilhaben,
- b) Maßnahmen, die Frauen und Männern gleichermaßen eine adäquate Teilnahme an Gestaltung und Entscheidung ermöglichen,
- c) Maßnahmen, die dazu beitragen, geschlechterstereotype Rollenerwartungen aufzulösen,
- d) Maßnahmen, die eine Gestaltung von Struktur und Kultur ohne Geschlechterstereotype beinhalten,
- e) Maßnahmen, die dazu beitragen, eine ausgeglichene Verteilung von Belastung von Frauen und Männern zu schaffen.

Insbesondere begrüßt werden Einreichungen, die sich mit den Themen Frauengesundheit/Gendermedizin, Mehrfachdiskriminierung von Frauen oder der Situation von alleinerziehenden Frauen befassen.

Die Einreichungen werden auf Grund folgender Kriterien bewertet: Gleichstellungsmehrwert, Innovationsgehalt und Hamburg-Bezug.

1.3 Kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die BWFG auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich in erster Linie an die organisierte Zivilgesellschaft, d. h. gemeinnützige Vereine und Verbände, die mit ihrem Projekt zur Gleichberech-

tigung von Frauen und Männern in Hamburg beitragen möchten. Darüber hinaus können gemeinnützige Träger:innen, die in Form einer privatrechtlichen juristischen Person organisiert sind oder deren Zusammenschlüsse und juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungen empfangen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden auf Grundlage der Verwaltungsvorschriften zu §46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) bewilligt.

Fördervoraussetzungen sind, dass mit Antragstellung

- a) ein Projektkonzept einschließlich eines Finanzierungsplans und eines Konzeptes zur Verstetigung des Projektes nach dem Auslaufen der Finanzierung durch die Zuwendung vorgelegt wird, aus welchem hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele nach Ziffer 1 dieser Richtlinie durch den Zuwendungszweck verwirklicht werden sollen, sowie einer Erläuterung, wie das Projekt grundsätzlich quantitativ und qualitativ evaluiert bzw. der Erfolg mit Blick auf die in der Förderrichtlinie genannten Ziele und Zwecke gemessen werden kann,
- b) ein Beleg über die fachliche Qualität ihrer Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung erbracht wird,
- c) der Nachweis über eigene oder sonstige finanzielle Mittel in Höhe von mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgelegt wird,
- d) eine verantwortliche Ansprechperson benannt wird,
- e) im Falle von Ziffer 2 gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig ist und dies – falls erforderlich – durch eine entsprechende Bescheinigung der Finanzverwaltung nachweist, sowie
- f) das Projekt, die Aktivität oder Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits abgeschlossen wurden.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Weitere beantragte und/oder bewilligte Fördermittel sind bei Antragstellung anzugeben. Eine gemeinsame Förderung mit anderen Zuwendungsgebenden Stellen ist möglich und erwünscht.

Es soll eine breite Zivilgesellschaft gefördert werden, indem grundsätzlich nur jeweils ein Projekt bei jedem Zuwendungsempfänger gefördert wird. Die Antragstellenden werden aufgefordert, ihr vielversprechendstes Projekt in Bezug zum Gleichstellungsmehrwert, Innovationsgehalt und Hamburg-Bezug zu beantragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke einmalig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsermächtigungen.

Gefördert werden maximal vier Projekte mit einer Zuwendung in der Regel in Höhe von mindestens 5000,- Euro bis zu maximal 40 000,- Euro je Zuwendungsempfangenden für maximal sechs Monate.

Förderfähig sind Ausgaben u. a.:

- für Projektarbeit, z. B. für Organisation und Beratung, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, Ausstellungen, die Erstellung von Studien und Daten Grundlagen,
- Mietkosten,
- Sachausgaben.
- Es sind eigene oder sonstige Mittel von mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Die Erbringung der Deckungsmittel ist auch aus einer anderen, den Projektträger finanzierenden Quelle möglich.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Es finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung (Anlage 2). Darüber hinaus werden die Zuwendungsempfangenden im Zuwendungsbescheid mindestens zu den nachstehenden Nebenbestimmungen verpflichtet:

Die Zuwendungsempfangenden weisen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt auf die Förderung durch die BWFG hin. Das Logo der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise der BWFG ist auf allen Publikationen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und auch im Internet zu verwenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die Anforderungen des Berichtswesens gemäß Nummer 5.3 dieser Förderrichtlinie zu erfüllen. Die BWFG ist berechtigt, die aus den, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten, Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Die oder der Zuwendungsempfangende sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenwahrnehmung für Qualitätssicherung und erstellt einen Sachbericht, der über die Art und den Inhalt der Maßnahme informiert. Der Sachbericht trifft inhaltlich Aussagen zu:

1. Gesamtstruktur des Trägers (inhaltliche und konzeptionelle Ausrichtung),
2. Ziele des Trägers insgesamt,
3. das Projekt,
 - 3.1 Ziele,
 - 3.2 Kooperationspartner und Netzwerkarbeit,
 - 3.3 Schritte und Maßnahmen zur Zielerreichung,
 - 3.4 Einsatz von Personal (hauptamtlich/ehrenamtlich),
 - 3.5 Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3.6 Ergebnisse des Projektes inklusive einer Projekt-evaluation anhand von Daten und Zahlen,
 - 3.7 ein Finanzierungsplan und ein Konzept zur Verstetigung des Projektes nach dem Auslaufen der Finanzierung,

3.8 Mittelverwendung (Personal, Raumnutzung, Arbeitsmaterialien),

3.9 Fazit und Ausblick.

5.2 Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle)

Auf Basis der Verwendungsnachweise (siehe 5.3) aller Projekte, die für die Förderperiode bewilligt worden sind, führt die BWFG eine Erfolgskontrolle des Förderprogrammes durch. Anhand der Datenlage aus der Auswertung der Verwendungsnachweise wird beurteilt, ob das Förderprogramm in der Gesamtbewertung ausreichend und wirtschaftlich angemessen zur Erreichung der Ziele gemäß Ziffer 1.1 beiträgt.

5.3 Nachweis der Verwendung (Zweckerreichungskontrolle)

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis – entsprechend den Festlegungen der BWFG im Zuwendungsbescheid – einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Verwendungsnachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden. Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuelle Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen (siehe auch 3. und 5.2).

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der BWFG berichtet die oder der Zuwendungsempfangende auch während des Projektzeitraums.

5.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

6. Ablauf des Verfahrens

6.1 Abgabefrist

Die Interessenbekundung muss **vollständig bis einschließlich 15. März 2026** per E-Mail versendet werden an

gpr@bwfgb.hamburg.de

Verspätet oder unvollständig eingereichte Interessenbekundungen werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Unterlagen können nicht nachgereicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postfach gpr@bwfgb.hamburg.de oder telefonisch an Sandra Kloss: 040/4 28 63 - 47 56.

6.2 Bestandteile der Interessenbekundung

Die Interessenbekundung muss folgende Bestandteile umfassen:

- eine Beschreibung der Maßnahme (Projektkonzept) von maximal fünf Seiten,
- einen Zeitplan,
- einen Finanzierungsplan,
- ein Konzept zur Verstetigung des Projektes nach dem Auslaufen der Finanzierung durch die Zuwendung, aus welchem hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele nach Ziffer 1 dieser Richtlinie durch den Zuwendungszweck verwirklicht werden sollen,
- eine Erläuterung, wie das Projekt grundsätzlich quantitativ und qualitativ evaluiert bzw. der Erfolg mit Blick auf die in der Förderrichtlinie genannten Ziele und Zwecke gemessen werden kann,
- ein Beleg über die fachliche Qualität ihrer Leistung zur Zweckerreichung, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung, Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung,
- der Nachweis über eine angemessene finanzielle Eigenleistung in Höhe von mindestens 5%,
- die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson,
- einen Nachweis, dass eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne der Abgabenordnung vorliegt,
- eine Bestätigung, dass das Projekt, die Aktivität oder Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Ein Vorhaben gilt als begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge bereits abgeschlossen wurden.

Vor Einreichung der Interessenbekundung können Sie Ihre Projektkonzepte im Entwurf mit dem zuständigen Referat „Frauen und Gleichstellung“ der BWFG beraten, um die generelle Förderfähigkeit der Projekte zu besprechen.

6.3 Ablauf nach Einreichung der Interessenbekundung

Schritt 1: Prüfung der eingegangenen Interessenbekundungen durch die BWFG

Die BWFG beabsichtigt, die eingegangenen Interessenbekundungen innerhalb weniger Wochen zu prüfen. Die einsendenden Organisationen sollten für etwaige Rücksprachen zur Verfügung stehen.

Nach Prüfung der Interessenbekundungen kommt die BWFG unaufgefordert auf alle einsendenden Organisationen zu. Im Falle eines positiven Ausgangs der Prüfung wird der Träger aufgefordert, einen Antrag auf Zuwendung zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen werden von der BWFG zeitgleich übersandt.

Schritt 2: Antragstellung durch den Projektträger

Der Antrag auf Projektförderung ist mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die BWFG zu stellen.

Die BWFG wird daraufhin schnellstmöglich den Bewilligungsbescheid erstellen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Auslagen, die im Rahmen einer Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren entstehen, können nicht erstattet werden.

Bewilligungen werden ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen gewährt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2026 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

Kontakt und Information

Bei Fragen wird Ihnen gerne weitergeholfen:

Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Amt für Gleichstellung und gesellschaftlichen Zusammenhalt, Frauen und Gleichstellung, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Postfach gpr@bwfgb.hamburg.de oder telefonisch an Sandra Kloss: 040/4 28 63 - 47 56

Hamburg, den 30. Januar 2026

**Die Behörde für Wissenschaft, Forschung
und Gleichstellung**

Amtl. Anz. S. 109

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informations- maßnahmen und Beratungsleistungen

1. Förderziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Förderziel

Ziel ist die Umsetzung der im Hamburger Öko-Aktionsplan 2020¹⁾ dargestellten Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der ökologisch bewirtschafteten Flächen in Landwirtschaft und Gartenbau im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (im Folgenden Hamburg). Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen (KMU) in Hamburg gesichert und der Standort einer vielfältigen und nachhaltigen Agrarproduktion erhalten werden.

1.2 Zuwendungszweck

Durch die stetig steigende Nachfrage nach Bioprodukten ergeben sich für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeuger in Hamburg neue Chancen, zugleich aber auch neue Herausforderungen. Zweck der Förderung ist es, mittels Wissenstransfer, Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen die Bereitschaft zur Umstellung auf den ökologischen Landbau in Hamburg zu erhöhen.

1.2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 21 der VO (EU) 2022/2472:

¹⁾ Hamburgs Landwirtschaft stärken – Hamburger Öko-Aktionsplan 2020 (Drs. 21/8086 vom 21. Februar 2017)

- der Erwerb von Qualifikationen z.B. Ausbildungskurse, Workshops, Konferenzen und Coaching,
- der kurzzeitige Austausch von Landwirten als Betriebsleiter und der Besuch von landwirtschaftlichen Betrieben,
- die Wissensvermittlung an interessierte Betriebe und Austausch über die ökologische Wirtschaftsweise in Gartenbau und Landwirtschaft, z.B. durch Planung und Realisierung von Informationsveranstaltungen und Demonstrationsvorhaben.

Die Förderung dient der Deckung der Kosten der Veranstaltung oben genannter Maßnahmen.

1.2.2 Beratungsleistungen mit Bezug zum Ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848

Gefördert werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472:

- Betriebschecks für interessierte Betriebe,
- Umstellungsberatung für an der Umstellung interessierte Betriebe.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft bewilligt Zuwendungen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen sowie für Beratungsleistungen mit Bezug zum ökologischen Landbau im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848²⁾ nach

- Maßgabe dieser Richtlinie,
- § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden: Agrar-GVO)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende dieser Förderrichtlinie sind Einrichtungen, die Wissenstransfer, Informati-

onsmaßnahmen und Beratungsdienste nach 1.2.1 und 1.2.2 für die im EU-beihilferechtlichen Sinne Endbegünstigten anbieten. Die nicht antragsberechtigten Endbegünstigten sind:

- kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrar-GVO, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind und die beabsichtigen, ihre Produktion auf den ökologischen Landbau umzustellen, sowie
- kleine und mittlere Unternehmen aus den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2.1 Von einer Zuwendung und Begünstigung ausgeschlossen sind:

Unternehmen,

- in den Fällen des Artikel 1 Absätze 3 bis 5 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Ziffer 59 der Agrar-Freistellungsverordnung,
- die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Unternehmen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabeverordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde. Ist das Unternehmen eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretende juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter auf Grund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c der ZPO oder § 282 der AO treffen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfängenden müssen über die geeigneten Kapazitäten in Form von qualifiziertem und regelmäßig geschultem Personal zur Durchführung dieser Aufgaben verfügen. Im Falle von Beratungsdiensten müssen sie zudem Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die geeigneten Kapazitäten müssen der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Die Bewilligungsbehörde stellt zudem sicher, dass die Anbieter von Beratungsdiensten unparteiisch sind und sich in keinem Interessenskonflikt befinden.

Die Angebote im Rahmen der Projektumsetzung im Sinne der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 dieser Richtlinie stehen allen in Hamburg in Frage kommenden Unternehmen auf der Grundlage objektiver Kriterien zur Verfügung. Werden die Tätigkeiten von Erzeugergruppierungen und -organisationen angeboten, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienste sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der

²⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14. Juni 2018, S. 92

betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Beratungsdienste anfallen.

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

Die Maßnahme muss der Erreichung des unter Nummer 1.1 genannten Ziels dienen.

Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand der Förderung bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

4. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als Voll- bzw. Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Zuschüsse bis zu 100% der ermittelten Ausgaben erfolgen nur, wenn eine Umsetzung des Projekts bei einem geringeren Fördersatz unterbliebe. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Prüfung des Zuwendungsgebers ein erhebliches Interesse an der Durchführung des Projekts ergibt.

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für das Personal und die Sachausgaben, die auf Grund der Organisation und Durchführung der Projekte entstehen.

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die eindeutig, vollständig, spezifisch und aktuell sein müssen.

Die Mehrwertsteuer ist nicht zuwendungsfähig, es sei denn, dass sie nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet wird.

5. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die geförderten Leistungen den oben genannten Endbegünstigten grundsätzlich kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sollten dennoch Kosten erhoben werden, dürfen diese ausschließlich für solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden, die von der Förderung nicht gedeckt sind.

Bei einmaligen Zuwendungen ab 100 000,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Zuwendungen ab 25 000,- Euro

führt die Bewilligungsbehörde eine Erfolgskontrolle durch. Hierfür definiert die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls über den Zuwendungsbescheid die erforderliche Datengrundlage, die für die Erfolgskontrolle vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln ist.

6. **Verfahrensregelungen**

6.1 **Antragsverfahren**

Fördermittel werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

6.2 Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen, wie die Maßnahme zur Erhöhung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau beiträgt. Dazu hat er eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme und einen Ausgaben- und Finanzierungsplan mit detailliertem Nachweis der Finanzierungsmittel, auch aus anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, vorzulegen.

6.3 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat und
- die Finanzierung bzw. die Durchführung des Projektes ohne Zuwendung nicht möglich ist.

6.4 Es ist eine Erklärung über eine etwaig bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung nach §15 des Umsatzsteuergesetzes beizufügen und die gegebenenfalls bestehenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.

6.5 Der vollständige schriftliche Antrag zur Förderung muss bis spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, eingereicht werden.

6.6 **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

6.7 Die Zuwendung wird für einen festgelegten Zeitraum durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt und darf ausschließlich zu dem in diesem bestimmten Zweck verwendet werden.

6.8 **Abforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag und nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das bei der Antragstellung angegebene Konto.

6.9 **Verwendungsnachweisverfahren**

Entsprechend Nummer 6 ANBest-P ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über entstandene Ausgaben und gegebenenfalls realisierte Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelegen (Kontoauszügen) in Kopie innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen, soweit im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

6.10 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. Die Laufzeit ist bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 26. Januar 2026

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 112

Widmung der Wegefläche Oliver-Liße-Straße im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 305, Gemarkung Eidelstedt, in der Oliver-Liße-Straße belegene Wegefläche (Flurstücke 7509, 7516, 7738, 7741, 7733, 7744, 7745, 7746, 7748, 7749, 7743) dem öffentlichen Verkehr mit sofortiger Wirkung gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 16. Januar 2026

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 115

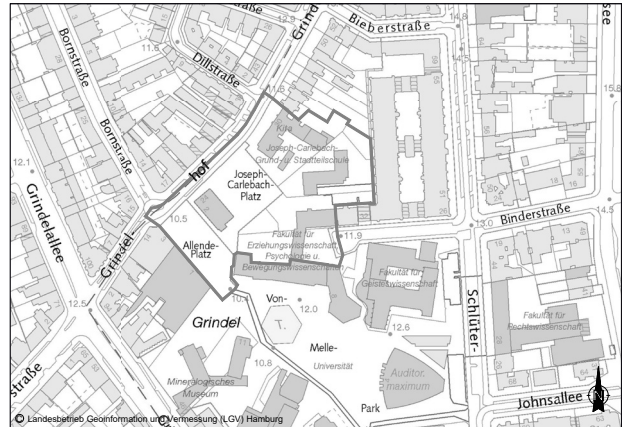
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Rotherbaum 39 „Joseph-Carlebach-Platz“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss Stadtplanung der Bezirksversammlung Eimsbüttel und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Entwurf des Bebauungsplans Rotherbaum 39 „Joseph-Carlebach-Platz“ ein (Öffentliche Plandiskussion).

Mit der Informationsveranstaltung soll die Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Veranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Das Plangebiet liegt südlich der Straße Grindelhof und östlich des Allende-Platzes im Stadtteil Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312). Im Osten schließt das Gelände der Universität Hamburg an.

Bebauungsplangebiet:



Durch den Bebauungsplan Rotherbaum 39 sollen der Wiederaufbau der Bornplatzsynagoge mit einem Gemeindezentrum sowie die Schaffung einer Wegeverbindung zwischen Binderstraße und Allende-Platz gesichert werden.

Im Jahr 2025 wurde in einem Wettbewerbsverfahren ein Bebauungskonzept für den Joseph-Carlebach-Platz erarbeitet. Dieses sieht die Rekonstruktion der ehemaligen Bornplatzsynagoge und den Neubau einer ergänzenden Reformsynagoge vor.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 1 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Die öffentliche Plandiskussion findet **am Dienstag, dem 10. Februar 2026, um 19.30 Uhr** im Bezirksamt Eimsbüttel, Ferdinand-Streb-Saal (Raum 1275), XII. Stock, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, statt. Ab 19.00 Uhr können vor Ort Unterlagen zur Planung eingesehen werden, und es stehen Fachleute für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel/bplaene-im-verfahren> eingesehen werden.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Dienstzeiten das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel unter den Telefonnummern +49 40 4 28 01 - 35 57 und +49 40 4 28 01-34 28 oder per E-Mail unter Bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de.

Hamburg, den 14. Januar 2026

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 115

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Gundlachs Twiete –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Gundlachs

Twiete (Flurstück 2606 [783 m²]), zwischen Wellingsbüttler Landstraße Nummer 281 und Wellingsbüttler Weg Nummer 3 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 12. Januar 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 115

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Nordschleswiger Straße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 506, belegenen Verbreiterungsflächen Nordschleswiger Straße (Flurstücke 292 teilweise und 3272 [3 m²]), von Eulenkamp bis Walddörferstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 12. Januar 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 116

Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schwarzlosestraße –

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wandsbek, Ortsteil 506, belegene Verbreiterungsfläche Schwarzlosestraße (Flurstück 2672 [6 m²]), vor der Einmündung Walddörferstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt

Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 12. Januar 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 116

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Kirchenheerweg)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die Verbreiterungsflächen des Kirchenheerweges in Höhe der Hausnummer 85 (Flurstück 11114 [346 m²] sowie das Flurstück 11202 [521 m²]) der Gemarkung Kirchwerder für den allgemeinen Verkehr und das Flurstück 11199 (2152 m²) der Gemarkung Kirchwerder mit sofortiger Wirkung dem Fuß- und Radfahrverkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 16. Januar 2026

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 116

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wasserrechtliche Ausbaugenehmigung des B-Plangebietes „NF67““ besteht

Die IBA Hamburg GmbH hat beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Abteilung Wasserwirtschaft –, im Rahmen des Vorhabens „Wasserrechtliche Ausbaugenehmigung des B-Plangebietes NF67“ die Zulassung eines Gewässerausbaus im Bezirk Harburg, Gemarkung Fischbek, auf Flächen im Bebauungsplangebiet NF 67 beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 6), in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geän-

dert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG vorgesehen ist.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG nach den in Anlage 3 genannten Kriterien in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des oben genannten Vorhabens abgesehen. Grund hierfür ist, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Bezirksamtes Harburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 UVPG haben wird. Die Funktionsfähigkeit vorhandener Gewässer bleibt erhalten bzw. wird durch die Ausbaumaßnahmen wieder hergestellt. Es sind keine Schutzgebiete oder streng geschützte Arten oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft direkt oder indirekt erheblich durch den Gewässerausbau betroffen. Die Begründung und die in diesem Zusammenhang erstellten Gutachten sind beim Bezirksamte Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Wasserwirtschaft –, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 25. Oktober 2021 (BGBl. I S. 306), sowie des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg vom 4. November 2005 (HmbGVBl. S. 441) in der Fassung vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 19) für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 20. Januar 2026

**Das Bezirksamte Harburg
– Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Abteilung Wasserwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 116

18. Änderung der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater

Vom 14. Januar 2026

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater hat am 14. Januar 2026 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), folgende Änderung der Immatrikulationsordnung vom 20. April 2016, zuletzt geändert am 29. August 2025, beschlossen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Studiengänge mit Deutsch als Unterrichtssprache sind – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten – als Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang neben dem Nachweis der künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung grundsätzlich gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich. Diese Sprachkenntnisse werden für die Bachelorstudiengänge durch die Teilnahme an einem Spracheinstufungstest der HfMT festgestellt. Der Test wird vor Studienbeginn durch das Hamburger Konservatorium durchgeführt und gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil des Spracheinstufungstests erfolgt digital und dient der vorläufigen Einschätzung der Deutschkenntnisse. Der zweite Teil findet in

Präsenz statt, bei dem die Einstufung gemäß dem GER erfolgt.

Für die Masterstudiengänge erfolgt der Nachweis über gute deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 durch Vorlage eines Zertifikats bzw. eines gleichwertigen Nachweises spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters.

Die Teilnahme am Einstufungstest (Bachelor) bzw. die Vorlage eines Zertifikats (Master) entfällt, wenn die:der Studienbewerber:in bereits über

- a) eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung,
- b) eine Hochschulzulassungsberechtigung einer deutschsprachigen Einrichtung,
- c) einen in deutscher Sprache erworbenen Hochschulabschluss oder
- d) die zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts verfügt.

(2) Für alle Bachelorstudiengänge – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten – gilt der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als erbracht, wenn der Spracheinstufungstest bestätigt, dass gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 vorliegen.

(3) Für die folgenden Studiengänge müssen deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2/C1 des GER bzw. ein gleichwertiger Nachweis in Form eines Zertifikats vorliegen, eine Teilnahme an dem Spracheinstufungstest ist nicht vorgesehen, Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen:

- Master Musiktherapie (C1),
- Konsekutiver Master „Kultur- und Medienmanagement“ (C1),
- Weiterbildender Master „Kultur- und Medienmanagement“ im Fernstudium (B2/C1),
- Bachelor Instrumentalpädagogik (C1),
- Bachelorstudiengang Elementare Musikpädagogik (C1),
- Lehramt Bachelor of Education (Teilstudiengänge Musik und Theater) (C1),
- Lehramt Master of Education (Teilstudiengänge Musik und Theater) (C1),
- Lehramt Master (Teilstudiengang Musik) der Aufbauqualifikation für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (C1),
- Promotion zum Dr. phil. bzw. Dr. sc. mus. (C1).

Ist für das Promotionsvorhaben auf Grund fachlicher Anforderungen die Abfassung der Dissertation in englischer Sprache notwendig, kann der Promotionsausschuss des Dr. sc. mus. bzw. des Dr. phil in begründeten Ausnahmefällen auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse verzichten. Näheres regeln die Ordnungen für die Promotionsstudien an der HfMT Hamburg.

(4) Für folgende Studiengänge gelten insgesamt abweichende Regelungen, die in den jeweiligen Prüfungsordnungen festgelegt sind:

- Bachelor Schauspiel,
- Bachelor Regie Musiktheater,
- Bachelor Regie Schauspiel,
- Master Dramaturgie,
- Bachelor Jazz,
- Master Oper,
- Master Musiktheorie,

- Master Claviorganum,
- Master Contemporary Performance and Composition (CoPeCo),
- Master Multimedia Composition,
- Master Regie.

(5) Für alle Bachelorstudiengänge – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten – gilt:

Ergibt der Spracheinstufungstest, dass keine guten Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 vorliegen, kann eine Zulassung zum Studium nur unter der folgenden Bedingung erfolgen:

Die Studierenden müssen verpflichtend am „Deutschkurs für Musiker:innen“ am Hamburger Konservatorium teilnehmen, beginnend mit der durch den Einstufungstest ermittelten Stufe. Der Kurs ist bis zum Erreichen guter deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 fortzuführen.

(6) Das Curriculum der Bachelorstudiengänge baut für die Studierenden, die an einem Sprachkurs teilnehmen müssen, auf dem Sprachkurs auf. Der Kurs soll dazu befähigen, musikbezogene Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 zu erwerben und ist Voraussetzung für die fortlaufende Studierfähigkeit an der HfMT. Während der ersten beiden Semester dürfen nur Lehrveranstaltungen des Kernmoduls, des künstlerischen Wahlmoduls und des Vermittlungsmoduls besucht werden. Lehrveranstaltungen der musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen Module – mit Ausnahme des Fachs Gehörbildung – können erst nach den ersten beiden Semestern belegt werden. Die Teilnahme an den Sprachkursen ist gebührenpflichtig und die Gebühren

sind von den Studierenden zu tragen. Über Härtefälle entscheidet das Präsidium.

(7) Erbringen Studierende, die an einem Sprachkurs teilnehmen müssen, den Nachweis über die Anmeldung zum Sprachkurs nicht zu Beginn des ersten Fachsemesters, erfolgt die Exmatrikulation (vgl. §42 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG). Wird bei einem Masterstudium – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten – der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht, erfolgt die Exmatrikulation (vgl. §42 Absatz 2 Nummer 5 HmbHG). Bis zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse sind Masterstudierende verpflichtet, der Hochschule die Teilnahme an einem anerkannten Deutschkurs ggf. samt Fortschrittsnachweisen zu belegen. Wird bei einem der in Absätze 3 oder 4 genannten Bachelor- und Masterstudiengänge der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nicht – wie in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt – erbracht, kann die Immatrikulation versagt werden (vgl. §41 Absatz 2 HmbHG).

(8) Bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester in einem Bachelorstudiengang gelten die Regelungen der Absätze 1, 2, 5 und 7 entsprechend.“

2. Der bisherige § 23 wird § 23 Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des § 4 vom 14. Januar 2026 gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2026/2027 beginnen.“

Hamburg, den 14. Januar 2026

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 117

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Mitte:
KB HH Nr. 101 zum 1. Mai 2026

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-473/26** endet am 11. Februar 2026 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 21. Januar 2026

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 89

Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 004-26 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sicherungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich und Leistungen für Straßenverkehrsführung während der Baugrützflächenweg 38 in 22339 Hamburg

Leistung:
Grützflächenweg 38 – Verkehrssicherung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2028

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Februar 2026, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Hamburg, den 14. Januar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 90

Offenes Verfahren (EU)

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 020-26 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau 2. BA, Grundschule Isestraße
Isestraße 144-146 in 20149 Hamburg

Bauftrag: Isestraße 144-146 – Keramikarbeiten Fassade
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 413.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. August 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Februar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. Januar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke 91

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb**Verfahren:****FB 2025002251 – Bereitstellung eines Tools zum Medienmonitoring und Social Media Management****Auftraggeber:****Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
 Adolphsplatz 3-5
 20457 Hamburg
 Deutschland
 +49 40428231386
 +49 40427310686
 ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart
 Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
 Bereitstellung eines Tools zum Medienmonitoring und Social Media Management
 Die Leistung beinhaltet das Bereitstellen von Online-Tools zum Medienmonitoring sowie zum Social Media Management.
 Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
 Losweise Ausschreibung: Ja
 Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für ein oder mehrere Lose anbieten
 Los-Nr. 1 Losname: Tool für das Medienmonitoring
 Beschreibung: Los 1
 Los-Nr. 2 Losname: Tool für den Social Media Bereich
 Beschreibung: Los 2
- 7) Zulassung von Nebenangeboten
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
 Von: 1. Juli 2026 Bis: 30. Juni 2028
 mit zweimaliger Option zur Verlängerung um jeweils 1 Jahr (max. bis 30. Juni 2030)
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
 Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/3f948b6e-0829-4f9a-954d-5fdaf686f722>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:
 16. Februar 2026, 10.00 Uhr

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
 Wirtschaftlichstes Angebot:
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
 Preis-/Leistungsverhältnis (%): 20 / 80

Hamburg, den 17. Januar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

92

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 024-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Umbau und Sanierung einer Freiluftschule.
 Bredenbekstraße 61 in 22397 Hamburg

Bauftrag: Bredenbekstraße 61 – Estrich

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt.: 26.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
 Beginn ca. März 2026;
 Fertigstellung ca. November 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 12. Februar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Januar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

93

Öffentliche Ausschreibung

**FB 2025002283 – Glas- und Gebäudereinigung im
Dienstgebäude Ferdinandstraße 18-24, 20095 Hamburg
(Personalamt)**

**Auftraggeber:
Behörde für Finanzen und Bezirke
(Finanzbehörde)**

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Finanzen und Bezirke (Finanzbehörde)
Adolphsplatz 3-5
20457 Hamburg
Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de
- 2) Verfahrensart:
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Glas- und Gebäudereinigung im Dienstgebäude Ferdinandstraße 18-24, 20095 Hamburg (Personalamt)
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung in dem Dienstgebäude des Personalamtes, in der Ferdinandstraße 18-24, 20095 Hamburg. Der Reinigungsbeginn wird, nach dem Bezug des Gebäudes, voraussichtlich der 15. April 2026 sein. Der Vertrag ist für ein Jahr, bis zum 14. April 2027, ausgelegt.
Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung:
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Von: 15. April 2026 Bis: 14. April 2027
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/299d9700-21d4-4893-b03b-9b345054ae14>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
20. Februar 2026, 10.00 Uhr
Bindefrist: 14. April 2027
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Wirtschaftlichstes Angebot:
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50 / 50

Hamburg, den 22. Januar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

94

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 037-26 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neugründung einer 6zügigen Campusschule
Hebebrandstraße 1 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Hebebrandstraße 1 – Maurer

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 97.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. April 2026;
Fertigstellung ca. Juli 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
11. Februar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Januar 2026

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

95

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

71 K 66/23. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 28. April 2026, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal 224, Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, 20355 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rotherbaum Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 384/1.000, Sondereigentums-Art Wohnung WE 2 mit den Räumen, SE-Nummer 43,50, Blatt 6440 BV 1 an Grundstück Gemarkung Rotherbaum, Flurstück 319, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Heimhuder Straße 13, 505 m².

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Eigentumswohnung in einer Stadtvilla (Bau-

jahr 1875) mit sieben Wohneinheiten. Belegen Erdgeschoss und Kellergeschoss. Wohnfläche etwa 186 m² verteilt auf sieben Zimmer, Wohnküche, fünf Sanitärräume, Dachterrasse. Gehobene Ausstattung. Kellergarage. SNR an Gartenfläche. Die Wohnung wurde im Besichtigungszeitpunkt eigengenutzt. Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.

Verkehrswert: 2.150.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn

der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 30. Januar 2026

Das Amtsgericht, Abt. 71

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 008-26 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neustrukturierung der Tennisanlage TV Fischbek
Ohrnsweg 50 in 21149 Hamburg

Bauftrag: Ohrnsweg 50 – Metallbau Zaun

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 75.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Mai 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
10. Februar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Januar 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 97

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 009-26 MH**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neustrukturierung der Tennisanlage TV Fischbek
Ohrnsweg 50 in 21149 Hamburg

Bauftrag: Ohrnsweg 50 – Flutlicht

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 61.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Mai 2026;
Fertigstellung ca. Juni 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
10. Februar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. Januar 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 98

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 002-26 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Austausch der Laborverteiler in den Gebäuden K, L, N der TUHH sowie ergänzende Maßnahmen
Eißendorfer Straße 42 in 21073 Hamburg

Bauftrag: Eißendorfer Straße 42 – Elektro Laborverteiler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.600.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. März 2026;
Fertigstellung ca. September 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. Februar 2026, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen/>.

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter:
<https://gmh-hamburg.de>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2026

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 99